

# **Landesbibliothek Oldenburg**

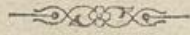
## **Digitalisierung von Drucken**

75. Stück, 14.02.1878

# Gesehblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.



XXIV. Band. (Ausgegeben den 14. Februar 1878.) 75. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 181. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1878, betreffend Abänderung der Postordnung vom 18. December 1874.
- N<sup>o</sup>. 182. Ministerialbekanntmachung vom 5. Februar 1878, betreffend die Verwaltung der von Both'schen Stiftung.

### N<sup>o</sup> 181.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Postordnung vom 18. December 1874.  
Oldenburg, 1878 Februar 8.

In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. October 1871 bringt das Staatsministerium in Nachstehendem einige unter dem 4. d. M. von dem Reichskanzler erlassene Abänderungen der Postordnung vom 18. December 1874 zur öffentlichen Kunde.

Oldenburg, 1878 Februar 8.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

## Abänderungen

der

Postordnung vom 18. December 1874.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird die Postordnung vom 18. December 1874 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im §. 20 a, „Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten“ betreffend, erhält der Absatz IX folgende Fassung:

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb Deutschlands belegenen Orte weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weiter- sendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unver- züglich, und zwar mittels Einschreibbriefes an den neuen Empfänger.

2. Im §. 32, „Bestellung“ betreffend, erhalten die Absätze III, IV und V folgende Fassung:

III. Für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

- 1) bei den Postämtern I. Klasse:

- a) für Packete bis 5 Kilogramm einschließlich 10  $\mathfrak{h}$ ,
- b) für schwerere Packete . . . . . 15  $\mathfrak{h}$ .

Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestell- gebühr bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich auf 15  $\mathfrak{h}$  und bei schwereren Packeten auf 20  $\mathfrak{h}$  festgesetzt werden.

2) bei den übrigen Postanstalten:

- a) für Pakete bis 5 Kilogramm einschließlich 5  $\delta$ ,
- b) für schwerere Pakete . . . . . 10  $\delta$ .

Gehören zwei oder mehr Pakete zu einer Begleitadresse, so wird für das schwerste Paket die ordnungsmäßige Bestellgebühr, für jedes weitere Paket aber nur eine Gebühr von 5  $\delta$  erhoben.

IV. Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe und der Pakete mit Werthangabe im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:

- a) bis zum Betrage von 1 500  $M$  . . . . . 5  $\delta$
- b) im Betrage von mehr als 1 500 und bis  
3 000  $M$  . . . . . 10  $\delta$

2) für Pakete mit Werthangabe: die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete höhere Sätze ergibt, diese letzteren.

V. An Orten, wo Briefe und Pakete mit höherer Werthangabe als 3 000  $M$  bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20  $\delta$  zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung der obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Paketen mit Werthangabe von 3 000  $M$  und weniger auf 20  $\delta$  festgesetzt werden.

3. Im §. 34, „An wen die Bestellung geschehen muß“ betreffend, treten im Absatz V. an Stelle der beiden ersten Sätze („Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig“ bis „bestellt werden“) folgende Sätze:

- 1) Einschreibsendungen (§. 16),
- 2) Postanweisungen (§. 17),
- 3) Telegraphische Postanweisungen (§. 18),

4) Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 *M.* (§. 32 Abs. I),

5) Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit einer Werthangabe bis zum Betrage von je 300 *M.* (§. 32 Abs. I),

sind an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Adressat oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so können die bezeichneten Gegenstände auch an ein erwachsenes Familienglied des Adressaten bezw. des Bevollmächtigten desselben bestellt werden.

Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 *M.*, sowie Post-Packetadressen zu Packeten mit einer Werthangabe im Betrage von mehr als 300 *M.*, müssen an den Adressaten oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Post-Packetadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe, hat stets an den Adressaten selbst stattzufinden, wenn die betreffenden Sendungen vom Absender mit dem Vermerk „Eigentlich“ versehen sind.

4. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VI folgende Fassung:

VI. Die Bestellung von Einschreibsendungen darf nur gegen Empfangsbekanntniß geschehen, und hat der Adressat bezw. dessen Bevollmächtigter oder dasjenige Familienglied, an welches die Bestellung erfolgt, zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bezw. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vordruckte Quittung zu unterschreiben.

5. Im §. 37, „Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge“ betreffend, erhält der Absatz IV folgende Fassung:

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 34 Abs. III, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der eingeschriebenen Packete und der Postanweisungsbeträge an die nach §. 34 Abs. V zur Empfangnahme berechtigten Personen gegen Quittungsleistung stattfindet.

6. Im §. 58, „Zahlungssätze für Extrapost- und Kurierbeförderungen“ betreffend, erhält im Absatz X der letzte Satz folgende Fassung:

Bei Kurierreisen ist eine Rückbenutzung der auf der Hinreise verwendeten Pferde bezw. Wagen nicht zulässig.

Berlin, 4. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

**Stephan.**

## №. 182.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Verwaltung der von Both'schen Stiftung.

Oldenburg, 1878 Februar 5.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Juni 1858, betreffend die von Both'sche Stiftung, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, das mit Höchster Genehmigung die bisher bestehende besondere Commission für die Verwaltung der von Both'schen Stiftung mit dem 1. März d. J. aufgelöst ist und die Functionen derselben auf die Großherzogliche Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen nach Maßgabe der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und unter Ergänzung der Zahl der Mitglieder der Commission auf fünf für die Angelegenheiten der von Both'schen Stiftung übertragen worden sind.

Oldenburg, 1878 Februar 5.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Janßen.

Dugend.